

RS Vwgh 1989/9/23 89/18/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §46;

AVG §52 Abs1;

Rechtssatz

Es kann nicht gesagt werden, dass die Frage der Fähigkeit oder Unfähigkeit des Lenkers zur Angabe seiner Personalien zur Zeit der Einlieferung ins Krankenhaus dem Amtssachverständigen nicht weitere oder andere Befundgrundlagen geben.

Schlagworte

Amtssachverständiger Person Bejahung Amtssachverständiger der Behörde zur Verfügung stehend Beweismittel
Amtspersonen Meldungsleger Anzeigen Berichte Zeugenaussagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180086.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at